

Mandanteninfo

DAS PFLEGEUNTERSTÜTZUNGS- UND -ENTLASTUNGSGESETZ (PUEG)



VIERHAUS

1. HINTERGRUND DES GESETZVORHABENS

Zur Absicherung bestehender Leistungsansprüche gegenüber der sozialen Pflegeversicherung und der im Rahmen dieser Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen wird der **reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte** (von bisher 3,05%) **angehoben**. Der Zuschlag für Kinderlose steigt von bisher 0,35% auf 0,60%.

Ebenfalls zum 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Diese Neuregelung dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022. Weitere Informationen zum Gesetzentwurf selbst finden Sie auf den [Seiten des Bundesgesundheitsministeriums](#).

2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt und wird nach Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gestaffelt:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer allgemein (Ausnahme Sachsen)	Arbeitgeber allgemein (Ausnahme Sachsen)
Kinderlose	4,00%	2,30% (2,80%)	1,70% (1,20%)
Eltern mit 1 Kind bzw. Elterneigenschaft	3,40%	1,70% (2,20%)	1,70% (1,20%)
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45% (1,95%)	1,70% (1,20%)
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20% (1,70%)	1,70% (1,20%)
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95% (1,45%)	1,70% (1,20%)
Eltern mit 5 Kindern	2,40%	0,70% (1,20%)	1,70% (1,20%)

Für die Ermittlung des Beitragssatzes kommt es künftig also nicht mehr auf die reine Elterneigenschaft an, sondern zusätzlich auch auf die Anzahl der Kinder, die sich in der Erziehungsphase befinden, also das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

3. NACHWEIS BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER KINDER

3.1 Grundsatz

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle – also Ihnen als Arbeitgeber – nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt.

Haben die Kinder Ihrer Mitarbeiter das **25. Lebensjahr bereits vollendet**, muss für diese Kinder im Allgemeinen **kein weiterer** Nachweis der Elterneigenschaft erbracht werden, denn diesen haben wir bereits jetzt für den Wegfall des Beitragszuschlags geprüft.

Nachweise (im Allgemeinen die Kopie der Geburtsurkunde) sind immer dann notwendig, wenn

- Mitarbeiter bisher als kinderlos abgerechnet wurden, obwohl sie die Elterneigenschaft erfüllen. Dann benötigen wir die Nachweise auch für Kinder, die bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben.

3.2 Vereinfachungs- und Übergangsregelungen

Da die kurzfristige Umsetzung im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren äußerst ambitioniert ist, räumt der Gesetzgeber großzügige **Vereinfachungs- und Übergangsregelungen** ein:

- Um sowohl die Mitglieder als auch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen von Verwaltungsaufwand zu entlasten, sieht der Gesetzgeber vor, dass **bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis** der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt wird. Damit sollen den beitragsabführenden Stellen sowie den Pflegekassen die Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern bis spätestens zu diesem Zeitpunkt in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- Vom **1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum)** ist ein **vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen**. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen

- Mitarbeiter, die wir bisher mit Elterneigenschaft abrechnen und die mehr als ein Kind unter 25 Jahren haben. In dem Fall benötigen wir den Nachweis für alle Kinder unter 25 Jahren.

Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. **Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder überprüfen.**

- Wenn der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die Berücksichtigung der Abschlüsse ab dem 1. Juli 2023 nicht möglich ist, weil sie beispielsweise auf die Einführung eines digitalen Verfahrens wartet, muss sie die Abschlüsse rückwirkend bis spätestens zum 30. Juni 2025 erstatten. **Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales arbeitet aktuell auch an einem **Formblatt für die Erbringung der Nachweise**. Bis dieses zur Verfügung steht, können Sie, z. B. für Ihre interne Abfrage, auch das Formblatt auf der Folgeseite verwenden.

Unsere Empfehlung:

Auch wenn das digitale Verfahren auf den ersten Blick eine starke Entlastung verspricht, ist allein der dafür zur Verfügung stehende Zeithorizont von zwei Jahren – und erfahrungsgemäß kommt es oftmals zur verspäteten Einführung digitaler Verfahren – abrechnungsseitig sehr problematisch. Rückrechnungen müssten dann zum Teil auch manuell erfolgen und insbesondere bei bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern ist es wahrscheinlich,

dass mögliche Rückzahlungen gar nicht mehr eingefordert werden können.

➔ **Zur Vermeidung dieser Risiken für Sie als Arbeitgeber empfehlen wir Ihnen die zeitnahe Prüfung und ebenfalls den zeitnah zu erbringenden Nachweis.**

➔ **Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die notwendigen Schritte und beantworten Ihre Fragen.**

Rechtsstand: 14.06.2023



Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sarrazinstraße 11 - 15

12159 Berlin

Hauptsitz: Berlin;

Niederlassung: Potsdam

Tel.: 030 859948-40

Fax: 030 859948-44

info@vierhaus-kanzlei.de

www.vierhaus-kanzlei.de

Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,

Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün

Amtsgericht Charlottenburg

HRB-Nr. 80628

NACHWEIS DER ELTERNEIGENSCHAFT

Arbeitgeber

Firmenname:

Adresse:

Arbeitnehmer

Familienname, Vorname:

Adresse:

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach

1. Kind (Vorname / Familienname / Geburtsdatum)

2. Kind (Vorname / Familienname / Geburtsdatum)

3. Kind (Vorname / Familienname / Geburtsdatum)

4. Kind (Vorname / Familienname / Geburtsdatum)

5. Kind (Vorname / Familienname / Geburtsdatum)

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde | <input type="checkbox"/> Vaterschaftsanerkennung |
| <input type="checkbox"/> Abstammungsurkunde | <input type="checkbox"/> steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes |
| <input type="checkbox"/> Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde | <input type="checkbox"/> Adoptionsurkunde |
| <input type="checkbox"/> sonstige beweiskräftige Unterlagen: | |

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers

